



Vorlage Nr.: 2017/175

26.10.2017

Beschlussvorlage**öffentlich**

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	FBL J	20.11.2017	4
Kreistag	FBL J	27.11.2017	4

Benennung der Mitglieder des Ausschusses für anzeigepflichtige Entlassungen bei der Agentur für Arbeit Recklinghausen

Beschlussvorschlag:

1. Aus den Wahlvorschlägen der
_____ wird ein einheitlicher Wahlvorschlag gebildet.
2. Gemäß diesem Wahlvorschlag / gemäß dem Wahlergebnis werden als ordentliche und stellvertretende Mitglieder der öffentlichen Körperschaften für den Ausschuss für anzeigepflichtige Entlassungen bei der Agentur für Arbeit Recklinghausen zur Benennung vorgeschlagen:

Ordentliche Mitglieder

1. _____
2. _____

Stellv. Mitglieder

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

Darstellung des Sachverhaltes:

Die 12. Amtszeit der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses für anzeigepflichtige Entlassungen bei der Agentur für Arbeit Recklinghausen endete am 30.06.2016. Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane bleiben nach Ablauf ihrer Amtsdauer gem. § 375 Abs. 2 SGB III im Amt, bis ihre Nachfolger berufen sind.

Der Ausschuss für anzeigepflichtige Entlassungen ist ein eigenständiges unabhängiges Gremium, für das nur wenige Organisations- und

Süßerkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Verfahrensregelungen im Kündigungsschutzgesetz enthalten sind. Soweit das Kündigungsschutzgesetz keine zwingenden Regeln vorschreibt, sind die im SGB III für die Selbstverwaltungsorgane enthaltenen Rechtsgrundsätze sinngemäß anzuwenden, die wiederum allgemeinen Rechtsgrundsätzen entsprechen.

Für die 13. Wahlzeit vom 01.01.2018 – 30.06.2022 sind zwei ordentliche Mitglieder und 4 stellvertretende Mitglieder zu benennen. Die hohe Anzahl der stellvertretenden Mitglieder soll eine Verzögerung in den Entscheidungen des Ausschusses oder eine Gefährdung der Rechtmäßigkeit der Entscheidungen verhindern.

In analoger Anwendung der Bestimmungen für die Berufung des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit ist bei der Berufung der Mitglieder des Ausschusses für anzeigepflichtige Entlassungen zu beachten:

Gemäß § 20 Abs. 2 des Kündigungsschutzgesetzes (KSchG) erfolgt die Benennung der Mitglieder des Ausschusses für anzeigepflichtige Entlassungen durch den Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Recklinghausen.

Hierzu bedarf es entsprechender Vorschläge durch die vorschlagsberechtigten Stellen. Vorschlagsberechtigte Stelle für die Mitglieder der Gruppe der öffentlichen Körperschaften ist die Bezirksregierung Münster als gemeinsame Rechtsaufsichtsbehörde der zum Bezirk der Agentur für Arbeit Recklinghausen gehörenden Gemeinden oder Gemeindeverbände.

Mitglieder der öffentlichen Körperschaften können gemäß § 379 Abs. 3 S. 5 SGB III nur Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinden, Gemeindeverbände oder der gemeinsamen Gemeindeaufsichtsbehörde sein, in deren Gebiet sich der Bezirk der Agentur für Arbeit Recklinghausen befindet und die bei diesen hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig sind.

Nach § 378 Abs. 1 SGB III können als Mitglieder des Ausschusses für anzeigepflichtige Entlassungen der Agentur für Arbeit Recklinghausen nur Deutsche, die das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen und Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig im Bundesgebiet haben und die Voraussetzungen des § 15 des Bundeswahlgesetzes, mit Ausnahme der von der Staatsangehörigkeit abhängigen Voraussetzungen erfüllen, benannt werden. Gemäß § 378 Abs. 2 SGB III können Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte der Bundesagentur für Arbeit nicht Mitglieder des Ausschusses für anzeigepflichtige Entlassungen der Agentur für Arbeit Recklinghausen sein.

Die Voraussetzungen des § 4 Bundesgremienbesetzungsgesetz (BGremBG) sollten bereits bei der Benennung von Wahlvorschlägen für das vorgenannte Bundesgremium Berücksichtigung finden. Hiernach sollen bei den durch den Bund zu bestimmenden Mitgliedern eines Aufsichtsgremiums ab dem 01.01.2018 gleichviele Frauen wie Männer vertreten sein.